

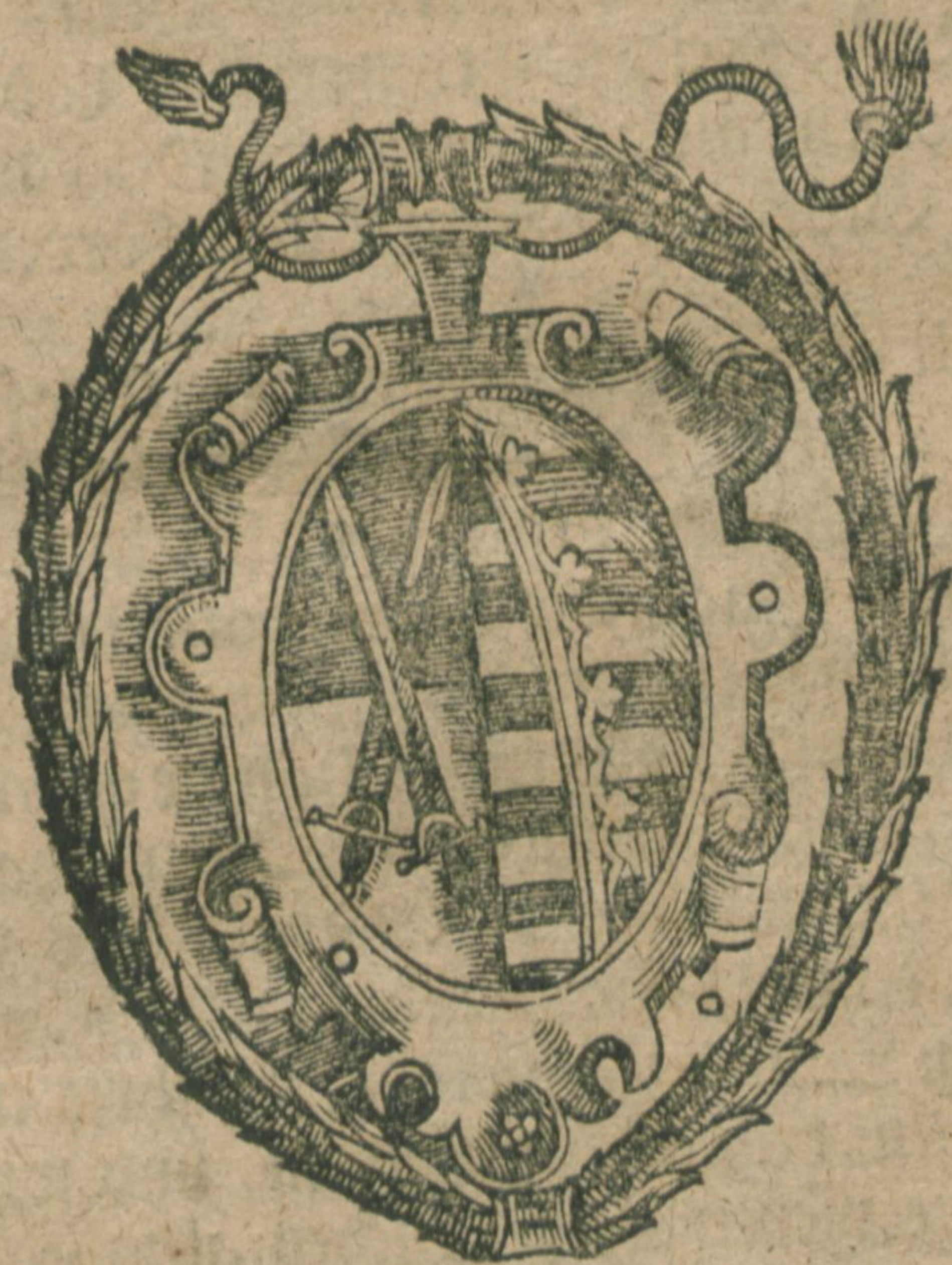
F. R. 44

Vf
1442a

Chur-Fürstl. Sächs.

Ausschreiben

Die Brau-Nahrung dieses Chur-
Fürstenthumbs und incorporirter
Lande
Betreffend.



Mit Chur-Fürstl. Sächs. Freyheit.

IN E S D E N,

Gedruckt durch Melchior Bergens/ Churfl. Sächs. Hoff-Buchdr. seel.
nachgelassene Wittibe und Erben. Anno 1676 Jun 31. Dechr.





IN SACHSEN

Gnaden, Wir Johann Ge-
org der Ander, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm.
Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst,

Landgraff in Meissen, auch Ober- und Nieder Lausitz, Burggraff
zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein.

Fügen hiermit allen und ieden, Prælaten, Grafen und Herren,
auch denen von Ritterschafft und Städten, und also sambtlicher
Landschafft, wie auch allen Raths- und Rechts-Collegiis Unsers
Chur-Fürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, nechst ent-
bietung Unsers gnädigsten Grufes, hiermit zuwissen, es ist auch
sonst männiglich bekandt, was für vielfältige qverelen wegen der
Brau-Nahrung, zwischen denen von der Ritterschafft und andern
vom Lande an einem: und denen Städten dieses Chur-Fürsten-
thums und einverleibter Lande, andern Theils, nun viel Jahr
hero, bey fast allen Landes-Conventen, geführet worden: So
ist auch unverborgen, daß solchen Klagen, und wieder die Lan-
des-Ordnung eingerissenen Mißbräuchen abzuhelffen, vielfälti-
ge Vorsorge gebrauchet, und durch publicirte Resolutions und
Verordnungen, sonderlich bey Erörterung der Landes-Gebre-
chen, im Jahr 1661. auch bey folgenden Land- und Ausschuß-Tä-
gen, und zwar Ao. 1670. 1673. und noch jüngsthin am 15. Febru-
arii, dieses zu Ende eilenden 1676. Jahres, den Sachen zu rathen,
keine Mühe gespart worden: Nachdem aber die Erfahrung
an Tag gelegt, daß dennoch, seit der Zeit, ein und anderer Zwei-
fel auff's neue sich herfürgethan, daraus noch mehrere Weitläuff-
tigkeit zu besorgen gestanden, und dannenhero, bey bisheriger
allgemeiner Landes-Versammlung, gut befunden worden, ver-
mittelst einer Zusammensetzung, und freundlichen Unterredung,
zwischen denen von Ritterschafft und Städten, über die auff's
neue

neue gemachte Zweifel, gütlich conferiret, und, auff vorgegan-
ne Communication mit der gesambten Landschafft, endlich einen
solchen Vergleich zutreffen, welcher, zu Abschneidung kostbarer
Rechtfertigungen und Zwistigkeiten, zwischen Land und Städ-
ten, und uns fernerer Behelligungen zu entladen, zureichend seyn
möchte:

Welcher treugemeinte Vorschlag, als er vor die Hand ge-
nommen worden, durch des Allerhöchsten Beystand, so viel ge-
fruchtet, daß beyde Theile, wegen des Brauwesens, schlußig und
einig worden.

Rehmlich und anfänglich zwar, so hätte man vor unstreitig
geachtet, daß weilen, innhalts hiesiger Lande heilsamen Verfassun-
gen, und alten auch neuen Ordnungen, die Brau-Nahrung dem
Bürger-Stande in Städten fürnehmlich gewidmet, daß es nicht
allein billich dabey bleiben, sondern auch niemand von der Ritter-
terschafft und andere von Lande, unter keinerley Vorwand, wie
der auch seyn möchte, auch nicht, vermittelst der hohen Landes-
Obriegkeit Concession, sich unterstehen solte, inn- und außershalb
der Meilen einiges neuerliches Brau- und Malz-Haus in Zu-
kunft (außer was die Ritterschafft vor ihren freyen Tisch Trunc-
belangt,) auffzubauen und anzurichten, oder auch Bier zum Ver-
kauff einzulegen, zu verzapffen und auszuschrotten, und solcher
gestalt eine neue Schenckstäte anzurichten, bey der in der Landes-
Ordnung enthaltenen Straffe der 100. fl. Es solte auch, in die-
sem Falle, ieder Stadt, iedem Greiße, darinnen dergleichen neue
Brau-Nahrung angerichtet werden wolte, ob gleich der Orth
außer der Meilen liegen möchte, disfalls das Jus prohibendi,
(gleich auch denenjenigen, so auffm Lande des Brauens und Schen-
ckens berechtiget, ebenfalls frey bliebe) zu exerciren, auff Ein-
bringung der Straffe zudringen, und also die Neuerung zuver-
wehren, zugelassen seyn.

Belangende aber die anitzo auffm Lande befindlichen Brau-
und Malz-Häuser, auch Schenckstäte, so wäre billich dahin zu
sehen, ob dieselben alt oder neu, indem diese, vermöge der Landes-
Ordnung, verbothen, bey jenen aber die Besizere geschüzet wer-
den solten.

Weilen nun bishero darinnen der meiste Streit, ob dieses oder
jenes Malz- und Brau-Haus neuerlich oder alt? Ingleichen ob
diese oder jene Schenckstäte ein alter Erb-Kreßschmar, oder wie-
der die Landes-Gesetze, zum præjudiz der Städte, von neuen erbau-
et? beruhet, und wann dergleichen zur contradiction gediehen, zum
öfftern von denen Beflagten einige posses allegiret, unter derselben
Vorwand auch das Brau-Werck fortgetrieben, und, zum höchsten
Schaden des Klägers, das petitorium sehr weitläufftig und kost-
bar worden. So wäre solchem Unheil abzuhelffen, dieses expediens
erfunden.

Daß ob schon hiesiger Lande, in Bier-Sachen keine possessio, als welche contra legem publicam prohibitivam, nicht erlanget werden möchte, statt finden könne, erfolgreich die Frage, de iudicio possessorio summario vel ordinario, ganz umbsonst, als dergleichen Iudicia in solchen Sachen nicht angestellet, noch darauff gesprochen werden könnte:

Damit aber gleichwohl, wie in dem Fall, wenn eine Stadt, wieder einen von Adel, oder dessen Untertanen, so Brau- und Schenck-Gerechtigkeit haben, des Malzens, Brauens und Bierauschrotens wegen inner der Meilen, Klage, nach der Landes-Ordnung, angestellet, und derselben, daß er solcherhalben in Gewehr und Gebrauch sey, anzöge, Gewißheit, wie es mit dem Exercitio des Brauens, Malzens, Schenckens und Bierausladens, Zeit währenden Processus zuhalten, erfolgen möchte, So hätte man sich dahin verglichen, daß zwar, so bald der Beklagte die Citation, auff die Klage sich einzulassen, und darnebens des Richters, vor welchen die Sache anhängig, inserirte Pœnal-Ufflage, welche er auff Begehren des Klägers, zu geben schuldig, insinuiret, derselbe mit dem angemästen Exercitio des Malzens, Brauens, Schenckens und Bierausladens inne zuhalten, und also der Ufflage zu pariren, auch daß er würcklich pariret, binnen drey Wochen zu dociren schuldig seyn sollte. Könnte aber ein solcher Beklagter bey dem angefesten Termin, nebenst der Antwort, auff die angestellte Klage, durch beglaubte Urkunden oder Zeugen (darwieder doch einem Kläger, binnen Sächsischer Frist, bey Verlust, und ohne suchung einiger dilation, gegenbescheinigung zu führen, unbenommen seyn sollte) darthun, daß er 31. Jahr und Tag sich der Brau- und Schenck-Nahrung geruhig gebrauchet: Solchen Falls, und wann, daß das exercitium gnugsam bescheiniget, zu recht erkant oder verabschiedet würde, sollte der Beklagte, ungeachtet die Sentenz noch nicht vires rei iudicatae ergriffen, so bald sich des Malzens, Brauens, Schenckens und Bierauschrotens wieder anzumassen, befugt seyn, und auch bey solchem Exercitio, wenn durch remedia suspensiva vorige Sentenz nicht geändert, bis zu Endigung des angestellten Haupt Processus, geruhig gelassen werden. Jedoch sollte solches auff 31. Jahr erwiesenes exercitium im Haupt-Process, zu dessen Entscheidung, als eine Possess nicht allegiret, weniger, bey Abfassung des End-Urtheils, in Consideration vom Richter gezogen werden, Sondern es sollte, wenn der Beklagte nicht entweder præscriptionem immemoriam oder centenariam, von Zeit des angestellten Processus anzurechnen erwiese, inhalts der Landes-Ordnung, uff Abschaffung des Malzens, Brauens, Schenckens und Bierauschrotens, in allen hohen und niedren Gerichten, erkant, die præscriptio immemorialis oder centenaria aber, obgedachter maßen, sufficient seyn, das Malzen,

ken, Brauen, Schencken und Bierausladen in petitorio zuerweisen, und Beklagter dabey allenthalben geschüzet werden.

Als ferner die von der Ritterschafft urgiret, daß ob Sie oder ihre Unterthanen, gleich mit Schenck-Gerechtigkeit beliehen, auch daß sie der Brau-Nahrung, von vielen Jahren her sich gebrauchet, durch Vorlegung der angegebenen Franck-Steuer-Quittungen, dociret; gleichwohl solche Documenta bißhero nicht zugelassen werden wollen, dahingegen, wie die Literæ investituræ, in gleichen Franck-Steuer-Quittungen, Scripturæ tertiorum wären, welche, contra tertios non auditos, nichts beweisen möchten, die Städte regeriret: So wäre doch endlich dieser Punct dahin verabhandelt worden, daß wann ein solcher Beklagter vermittelst richtiger Lehn-Briefe, daß er 100. Jahr oder länger, von Zeit des erhobenen Streits, jedesmahls mit Brau- und Schenck-Gerechtigkeit beliehen, oder daß er von 100. Jahren her, von Zeit des erhobenen Streits, die Franck-Steuer abgelegt, und sich darnebens auff beyde Fälle, von solcher Zeit an, des Mälzens, Brauens, Schenckens und Bierauschrotens ruhig gebraucht, bewiesen würde, daß so dann und anderer gestalt nicht, bey erörterung der, dieser Nahrung halber, entsponnenen Prozesse, auff die Lehn-Briefe und Franck-Steuer-Quittungen, oder, da solche von abhanden kommen, auff der Ober-Steuer-Einnahme Collegii attestata reflectiret und solche in petitorio darauff zuerkennen, gnugsam seyn, jüngere Lehn-Briefe und Franck-Steuer-Quittungen aber, nicht attendiret werden solten.

Und gleichwie dieses also alleine von denen von Adel, und dero Unterthanen, so Brau- und Schenck-Gerechtigkeit hätten, und des angemesseten Mälzens, Brauens, Schenckens und Bierauschrotens halber, von denen Städten, biñen der Meilen, belanget würden, zu verstehen; Als bliebe es, was andere betrifft, billig bey der generalität der Landes-Ordnung, daß neml. allein præscriptio immemorialis ihnen zu statten köme auch wenn ein und andere, so nicht von der Ritterschafft oder ihren Unterthanen wäre, von Städten, des Mälzens, Brauens, Schenckens und Bierauschrotens halber belanget würde, so bald von Zeit des angestellten Processus, und daß er, biß er sein Befugniß, inhalt der Landes-Ordnung, erwiese, mit dem exercitio des Mälzens, Brauens, Schenckens und Bierauschrotens innehalten und keine possessu zu allegiren haben solte, maßen auch, was das Anfangen und Aufhören des Brauens, mit den nächsten Städten beträffe, der Erb-Kreischmar halber (so darwieder nicht præscriptionem immemoriam oder centenariam bezubringen hätten) es gleichfalls bey der Landes-Ordnung bewendete, und diejenigen Schencken und Erb-Kreischmar inner- und außserhalb der Meilen, welche bißhero ihr Bier aus den Städten zunehmen verbunden gewesen, dahin nochmahls gewiesen würden.

Als auch nicht weniger Zweifel entstehen wollen, ob der Städte Jus prohibendi, der Brau-Nahrung halber, auch über die Meile exerciret werden könne, und solches die Städte, aus denen Landes-Ordnungen, weitläufftig zubehaupten gesucht: So hätten zwar die von der Ritterschafft solch Jus prohibendi, wie oben erwehnet, denen Städten, so viel die künfftigen neuen Brau- und Mälz-Häuser, auch Schenckstäte betrifft, endlich eingereumet:

Wegen der von viel Jahren hero, von denen von Adel, außer der Meilen exercirten Brau-Nahrung aber, wäre solcher Punct dahin verabhandelt; Daß wann einer von Adel oder ihre Unterthanen, so Brau- und Schenck-Gerechtigkeit hätten, außer der Meilen gelegen, von einer Stadt, der Brau-Nahrung halber, belanget würde, erweißlich machen könnte, daß er des Mälzens, Brauens, Schneckens und Bierausladens sich vierzig Jahr oder länger, von Zeit des erhobenen Streits, ruhig gebrauchet, daß alsdenn derselbe dabey auch in Zukunfft gelassen, und, in petitorio, bey solcher præscription geschützet werden solte:

Wegen des Exercitii des Brau-Wercks, pendente processu, aber, solte es, wenn der Beklagte, daß er 20. Jahr, à tempore mortæ litis, es ruhig gebrauchet, bezubringen vermeinet, wie oben deshalb gemeldet, gehalten werden; Dieses aber alleine auff die von der Ritterschafft und ihre Unterthanen, so Brau- und Schenck-Gerechtigkeit hätten, keinesweges aber auf andere extendiret, sondern, derselben halber, wenn sie gleich außser und über die Meilen gelegen, denen Städten das Jus prohibendi, wie es oben beschrieben, unverrückt gelassen werden:

Jedoch solten die Städte, diejenigen Dorschafften, welche über die Meile gelegen (wenn deshalb nicht Verträge verhanden, oder es sonst herbracht) das Bier bey ihnen zunehmen, zu zwingen nicht befugt seyn, sondern es bliebe solchen Dertern, nach belieben das Bier in denen Städten, oder bey denen auffm Lande, welche des Bierauschrotens berechtiget, zu hohlen billig frey.

Weiln auch ferner, wegen Ausmessung der Meilen, Zweifel vorgefallen: So würde zwar solcher Punct, biß zu einer allgemeinen Landes-Fürstlichen decision, billig ausgesetzt, jedoch, daß es an denen Orten, wo gewisse Meilen-Steine gesetzt, oder auch sonst richtige Verträge, Urtheil oder Abschiede verhanden, bey denselben unverrückt gelassen, inmittelst auch und biß zu fernerer Landes-Fürstlichen decision oder Ausmessung der Meilen, an denen Orten, wo keine Gewisheit verhanden, die Meilen, als weit sie gemeiniglich genant und geachtet würden, gerechnet werde.

Und nachdem in allen General-Berordnungen, wo ein anders durch richtige zur Observanz gediehene Transactiones, Verträge, Urtheil und Abschiede einen und andern Orts hergebracht, solche par-

particular-Casus ausgenommen würden, und es bey denen Pactis, Decretis, und Judicatis bewendet: Also solte es auch in dieser gantzem, die Brau-Nahrung betreffenden Sache, darbey sein Verbleiben haben, und solchen particular-Vergleichen (dafern dieselben zur Observanz fähmen, und ihnen nicht præscriptio immemorialis oder centenaria entgegen stünde) auch Decretis und Judicatis, durch ietzige Convention, nichts benommen sey: Maßen denn auch, so viel derer von Adel Tisch-Trunck betrifft, es bey der Landes-Ordnung und Herkommen nicht unbillig gelassen würde, doch solte aller Unterschleiff und Mißbrauch, bey obiger Straffe der Einhundert Gulden, verbothen seyn.

Und weiln von der Ritterschafft auch daher Beschwerde geführt werden wolte, daß die Städte nicht allemahl gut und tüchtig Bier braueten, die Masse, Viertel und Tonnen vereringerten, auch den Preiß des Bieres, entweder aus Gewinnsucht, oder daß zuweilen gewisse Anlagen auff die gebrauten Biere gemacht würden, steigerten: So hätten die von Städten, bey den ersten beyden Beschwerden halben, satzsame Verordnung zuthun sich erbothen, auch daß einig Uflage auff die gebrauten Biere, denen Abführenden zum Nachtheil, hinführo gemacht, und der Preiß dadurch gesteigert würde, Sie nicht geschehen lassen wolten, versprochen.

Bev denen Brau-Recht und Pfannen-Zins-Geldern aber würden die Räte in Städten, wo dergleichen bräuchlich, wie sie solche iesz genossen, billig gelassen.

Wie nun der oberzehlten Puncten halber, die von der Ritterschafft und Städten einig; Also bliebe es im übrigen, und was hierinnen nicht ausgedruckt, bey den löblichen Landes-Besitzen und vorigen, der Brau-Nahrung halber, ergangenen Verordnungen billig.

Wann Uns nun eine Anwesende gesambte Landschaft, von Ritterschafft und Städten, diese ihre abgeredete wohlgemeinte Convention in Schrifften unterthänigst vorgetragen, und gebeten, daß im Fall Uns solche gefällig, wir sie gnädigst zu approbiren und zu ratificiren, auch öffentlich zu publiciren in Gnaden geruhen wolten: Und Wir, nach des Bercks reiflichen Erwegung, auch vorhergegangenen Communication, mit Unser dreyen freundlichen vielgeliebten Brüdere, Herrn Augusti, Herrn Christiani, und Hrn. Morizens, allerseits Herzogen zu Sachsen, und postulirter Administratoren, der respectivè Erz- und Stifter, Magdeburg Merseburg und Naumburg L. L. Ed. befunden und wahrgenommen, welcher gestalt, durch dieses ergriffene Mittel, vielfältige kostbare Rechtfertigungen vermeiden, unfreundliche Nachbarschafft, zwischen Land und Städten, verhütet, die Proceße verkürzet und die Landes-Ordnung, auch bisher darauff gegründete Land-Tags Abschiede und Resolution in Würden und respect erhalten, des Landes Aufnehmen auch dadurch

3K 77 1442 a
durch mercklich befördert werden könne, dannenhero die mehrgedachte Convention gnädigst zu ratificiren kein Bedencken obhanden gewesen.

Als ratificiren Wir solche hiermit und Krafft dieses, aus Landes-Fürstlicher hoher Macht und Gewalt/ ordnen und befehlen auch, daß diese nützliche und ersprießliche Abrede, als ein allgemeines Land-Gesetz, hinführo von allen und ieden Unsern getreuen Leuten-Leuten und Unterthanen geachtet, in allen Unsern Landes-Regierungen, hohen Gerichten, Facultäten, Schöppen Stühlen und Aemtern darnach verfahren, geurtheilet und gesprochen, von Advocaten und Procuratoren demselben nachgelebet, und, bey Vermeidung Unserer Ungnade und Straffe, nichts darwieder gethan, fürgenommen noch gehandelt werde;

Dessen wollen Wir Uns zu männiglich in Gnaden versehen, und wird, in gehorsamster Beobachtung dieses unsers Mandats, dißfalls Unser zuverlässiger Wille vollbracht.

Zu Urkund haben Wir solches mit Unserer Chur-Fürstl. Hand vollzogen, und unter Unserm Chur-Secret es auszuhändigen anbefohlen.

Geschehen und gegeben zu Dresden, am Ein und Drenßigsten Tage des Monats Decembris, im Jahr nach Christi Geburth, Tausend, Sechshundert und Sechs und Siebenzig.

Johann George Chur-Fürst.



ULB Halle
002 188 35X

3



1077

M.C.



Landgraff in Meissen
zu Magdeburg, Graf
Ravenstein.

Fügen hiermit alle
auch denen von Ritter
Landschafft, wie auch
Chur-Fürstenthums
bietung Unsers gnädig
sonst männiglich bekan
Brau-Nahrung, zwisc
vom Lande an einem:
thums und einverleibt
hero, bey fast allen Lan
ist auch unverborgen, i
des-Ordnung eingerissi
ge Vorsorge gebrauche
Verordnungen, sonde
chen, im Jahr 1661. au
gen, und zwar Ao. 167
arii, dieses zu Ende eilen
keine Mühe gesparet n
an Tag geleyet, daß der
fel auff's neue sich herfü
tigkeit zu besorgen gest

allgemeiner Landes-Versammlung, gut befunden worden, ver-
mittelst einer Zusammensetzung, und freundlichen Unterredung,
zwischen denen von Ritterschafft und Städten, über die auff's
neue

Des
hann Ge
zu Sachsen,
s Heil. Röm.
Chur-Fürst,
is, Burggraff
berg, Herr zu

und Herren,
so sämbtlicher
collegiis Unsers
de, nechst ent-
en, es ist auch
en wegen der
st und andern
Chur-Fürsten-
in viel Jahr
orden: So
der die Lan-
en, vielfälti-
olutiones und
ndes-Gebre-
uschuß-Tä-
m 15. Febru-
en zu rathen,
Erfahrung
nderer Zwei-
e Weitläuff-
y bisheriger

